

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Strauß, Dr. Häfele, Haase (Kassel) und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 8/835 –

Folgerungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Der Bundesminister der Finanzen – II A 2 – H 1220 – 100/77 – hat mit Schreiben vom 2. September 1977 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Welche Folgerungen für die Staatspraxis gedenkt die Bundesregierung aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977 zu ziehen, durch das schwere Verfassungsverstöße des früheren Bundesfinanzministers und heutigen Bundeskanzlers Helmut Schmidt und der Bundesregierung bei der Bewilligung und Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben festgestellt worden sind?

Die Frage ist bei der Dritten Beratung des Haushaltsgesetzes 1977 am 21./24. Juni 1977 erörtert worden. Die Bundesregierung hat hierzu erklärt:

- Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts wird selbstverständlich von der Bundesregierung respektiert.
- Die authentische Interpretation des Artikels 112 GG durch das Bundesverfassungsgericht hat für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben gegenüber der bisherigen Staatspraxis neue Maßstäbe gesetzt.
- Die Bundesregierung ist bestrebt, mit allen Fraktionen des Deutschen Bundestages eine einvernehmliche Regelung zu finden, die den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen entspricht.

Die Abstimmungsgespräche mit den Fraktionen werden nach der parlamentarischen Sommerpause aufgenommen.

2. Welche Rechtsvorschriften (einschließlich der Geschäftsordnung der Bundesregierung) sollen nach ihrer Auffassung geändert werden, damit das Haushaltbewilligungsrecht des Parlaments künftig beachtet und erneuten Verfassungsverstößen vorgebeugt wird?

Die Auslegung des Artikels 112 GG durch das Bundesverfassungsgericht wirkt unmittelbar in die Bestimmungen des § 37 BHO ein. Demzufolge wird eine Neufassung des § 37 BHO herbeizuführen sein.

Ob darüber hinaus auch regierungsinterne Regelungen notwendig sein werden, wird geprüft. Abschließend lässt sich diese Frage erst im Lichte des vorgesehenen Inhalts der Neufassung des § 37 BHO beurteilen.